



Richtlinien der SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der SPDqueer richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - den Richtlinien der SPDqueer auf Bundesebene,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der SPDqueer entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der SPDqueer gehören lesbische, schwule, bisexuelle, transgender und intersexuelle Mitglieder der SPD an, sowie weitere, die ihre Zugehörigkeit zu der SPDqueer gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Die Mitarbeit von Frauen und Männern, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist zulässig und wünschenswert. Sie haben auf allen Ebenen Anwesenheits- und Rederecht, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu der SPDqueer gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sind. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die SPDqueer – Arbeitsgemeinschaft der SPD für Akzeptanz und Gleichstellung hat folgende Aufgaben:

- a) sich innerhalb und außerhalb der Partei für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen und ihrer Lebensweisen einzusetzen, um ihre gesellschaftliche Gleichstellung zu fördern,
- b) bei Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen für die Idee des demokratischen Sozialismus zu werben,
- c) die Arbeit der SPD im Sinne des Grundsatzprogramms zu unterstützen,
- d) durch Kontakte mit anderen mit anderen queeren Initiativen, Organisationen und Verbänden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zum gegenseitigen Verständnis zwischen Menschen verschiedener Nationalität, Kultur und sexueller Identität beizutragen,
- e) politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit im Sinne des Arbeitsprogramms durchzuführen.

§ 4 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Kreisebene.
- (3) In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 5 Organe auf Kreisebene

- (1) Organe der SPDqueer auf Kreisebene sind der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der SPDqueer ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreises gemäß § 2 dieser Richtlinie zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Kreisvorstandes bestehend aus:
 1. dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon eine Frau
 2. einen bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 3. eine*r Schriftführer*in
 4. ggf. Beisitzer*innen über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - b) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
 - c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - d) Kontrolle der Arbeit des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisvollversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kreisvollversammlung aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die SPDqueer in der Öffentlichkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Er berichtet regelmäßig über seine Arbeit.

- (5) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene. Er soll einmal monatlich, mindestens jedoch zehnmal jährlich stattfinden.
- (6) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Kreisvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.
- (7) Die Kreisvollversammlung nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Kreisvorstandes ist.

§ 6 Organe auf Landesebene

Organe der SPDqueer auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 7 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das höchste Organ auf Landesebene. Sie besteht aus 60 Delegierten, die von den Kreisvollversammlungen gewählt werden. Die Anzahl der auf die Kreise entfallenen Delegierten wird vom SPD-Landesvorstand in einem Delegiertenschlüssel aufgrund der Mitgliederzahlen der Partei gem. § 1 Abs. (3) dieser Richtlinie beschlossen. Dabei erhält jeder Kreis ein Grundmandat.

Soweit die Arbeitsgemeinschaft auf Kreisebene nicht existiert, werden von dort keine Delegierten auf die Landesdelegiertenkonferenz entsandt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz reduziert sich entsprechend.

Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Landesdelegiertenkonferenzen teil.

- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Landesvorstandes, bestehend aus
 1. dem oder der Vorsitzenden oder einer Doppelspitze aus zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, davon eine Frau
 2. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 3. eine*r Schriftführer*in
 4. Beisitzer*innen, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist.
 5. die von den zwölf Kreisvollversammlungen nominierten Vertretungen der Kreise
 - b) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - c) Kontrolle der Arbeit des Vorstandes.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz nominiert in geheimer Wahl die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft in den Landesvorstand der Partei. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes ist.
- (4) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz und zum Bundesausschuss.

- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Kreisvollversammlungen ist die außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats erfolgen.
- (6) Die Landesdelegiertenkonferenz kann dem Landesvorstand Aufträge erteilen, über deren Erledigung dieser Bericht zu erstatten hat.

§ 8 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die politische und organisatorische Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Er führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Der Landesvorstand kann beratende Arbeitskreise bilden und kann weitere Mitglieder der Partei mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Der oder die Vorsitzende oder die Doppelspitze, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schriftführer*in bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand.
- (3) Der Landesvorstand kann dem Geschäftsführenden Landesvorstand zu Beginn der Wahlperiode spezifische Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.
- (4) Für den Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft kann ein*e Mitgliederbeauftragte*r benannt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit den nächsten ordentlichen Parteiwahlen in Kraft und lösen die bisherigen ab.